

Oeffentliche Beurkundung

Errichtung der

Rendita Freizügigkeitsstiftung

mit Sitz in Zürich

durch die

Credit Suisse First Boston, Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Uetlibergstr. 231, 8045 Zürich, heute vertreten durch

- Frau Viviane Hoyer, geb. 12.5.1962, von Genf, Le Locle und La Chaux-du-milieu NE, wohnhaft Schwandelstr. 28, 8800 Thalwil, mit Kollektivunterschrift zu zweien,
- Herrn Reto Eisenhut, geb. 30.3.1968, von Wald AR, wohnhaft Riedterstr. 11e, 8162 Steinmaur, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Die Credit Suisse First Boston errichtet unter Widmung eines Betrages von Fr. 10'000.—die Rendita Freizügigkeitsstiftung nach Massgabe der nachfolgenden Stiftungsurkunde:

STIFTUNG SURKUNDE

Artikel 1 Name

Die Credit Suisse First Boston, Einheit Credit Suisse Asset Management, Giesshübelstrasse 30, 8970 Zürich (nachstehend "Stifterin" genannt) errichtet unter dem Namen

"Rendita Freizügigkeitsstiftung"
"Rendita Fondation de libre passage"
"Rendita Fondazione di libero passaggio"

(nachstehend "Stiftung" genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Artikel 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in **Zürich**. Der Sitz kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Artikel 3 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und Weiterführung des im Rahmen der beruflichen Vorsorge erworbenen Vorsorgeschatzes gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen sowie dem „Stiftungsreglement“.

Die Stiftung kann Freizügigkeitsleistungen von Personen entgegennehmen, die aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge austreten oder die ihre Vorsorgekapitalien aus einer anderen Freizügigkeitseinrichtung auf die Stiftung übertragen wollen.

Die Stiftung kann Versicherungsverträge zugunsten der Vorsorgenehmer oder eines Teils derselben abschliessen oder in solche Verträge eintreten. Sie muss aus solchen Verträgen Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein.

Die Stiftung ist im Gebiet der ganzen Schweiz tätig.

Artikel 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem Widmungsvermögen, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, dem Kapitalertrag sowie Zuwendungen Dritter.

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Widmungsvermögen von CHF 10'000.-.

Bei der Anlage des Stiftungsvermögen sind die bundesrechtlichen Anlagevorschriften zu beachten.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.

Artikel 5 Organe

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

Artikel 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf von der Stifterin bestimmten Mitgliedern. Als erste Stiftungsräte werden bestimmt:

- Kurt Brändle, von Zürich und Mosnang TG
- Reto Eisenhut, von Wald AR
- Michele Porro, von Zürich

- Claude Rutishauser, von Basel-Stadt und Bottighofen TG
- Karl Huwyl, von Beinwil AG
- Stephan Hegner, von Lachen SZ
- Hans-Jakob Stahel, von Zell ZH

Die Stifterin hat das Recht, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bezeichnen. Im übrigen konstituiert der Stiftungsrat sich selbst.

Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Er kann besondere Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen.

Artikel 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trifft alle zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Massnahmen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Erlass des Stiftungsreglementes sowie Änderungen und Ergänzungen desselben;
- Erlass des Reglementes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF);
- Wahl der Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens;
- Festlegung des Produkteangebots;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle.

Der Stiftungsrat ernennt eine Geschäftsführung, deren Mitglieder nicht dem Stiftungsrat angehören müssen, und regelt in einem Organisationsreglement deren Aufgaben.

Artikel 8 Kontrollstelle

Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres die Kontrollstelle. Diese besteht aus einer juristischen oder mindestens einer natürlichen Person, welche die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Mandates erfüllt.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen.

Artikel 9 Reglement

Der Stiftungsrat erlässt unter der Bezeichnung "Stiftungsreglement" ein Reglement, das die Errichtung von Freizügigkeitskonti sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den versicherten Personen (Vorsorgenehmern), der Stiftung und der Stifterin regelt. Er berücksichtigt dabei insbesondere die einschlägigen Bestimmungen des Aufsichts- und Steuerrechts.

Die Ansprüche der Vorsorgenehmer richten sich ausschliesslich nach dem "Stiftungsreglement" dieser Stiftung.

Artikel 10 Änderung der Ergänzung der Stiftungsurkunde

Nach Orientierung der Stifterin kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Stiftungsurkunde beantragen. Dabei sind die Rechte der Vorsorgenehmer zu wahren.

Artikel 11 Auflösung der Stiftung

Nach Orientierung der Stifterin kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.

Im Falle einer Auflösung werden zuerst die Freizügigkeitsguthaben von Vorsorgenehmern zur Verfügung gestellt. Das übrige Stiftungsvermögen wird im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde zu Vorsorgezwecken verwendet.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder eine andere Verwendung als zu Personalvorsorgezwecken ist ausgeschlossen.

Zürich, 20. August 2002

Die Stifterin:

Credit Suisse First Boston



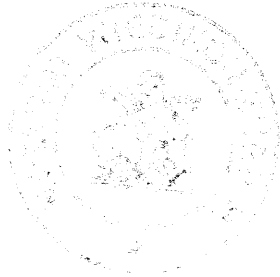
Viviane Hoyer



Reto Eisenhut

Diese Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von den in der Urkunde genannten Personen in meiner Gegenwart durch Lesen zur Kenntnis genommen, genehmigt und unterzeichnet worden.

Zürich, 20. August 2002, 14.16 Uhr



NOTARIAT WIEDIKON-ZÜRICH

P. Voser, Notar